

Änderungen Bewertungsrichtlinie

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 3.1: Allgemeine Bewertungsgrundsätze	3.1 Allgemeine Bewertungsgrundsätze Für den restlichen Altbestand werden die Vereinfachungsregeln in Anspruch genommen sofern die Ermittlung der tatsächlichen AHKs einen unverhältnismäßig großen Aufwand darstellt.	3.1 Allgemeine Bewertungsgrundsätze Für den restlichen Altbestand werden die Vereinfachungsregeln in Anspruch genommen. sofern die Ermittlung der tatsächlichen AHKs einen unverhältnismäßig großen Aufwand darstellt.
Kapitel 4: Vereinfachungs- regelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz	Ansatz von Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Diese Regelung darf nur dann angewandt werden, wenn der jeweilige Vermögensgegenstand nicht erst in den der Eröffnungsbilanz vorausgehenden sechs Jahre erworben wurde. (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Siehe Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.1.3	Ansatz von Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten Für Vermögensgegenstände die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der EöB angeschafft oder hergestellt wurden können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Dabei können fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden. (§ 62 Abs. 2 GemHVO) Siehe Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.1.3

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 4: Vereinfachungs- regelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz	Investitionszuschüsse Bezuschusste Vermögensgegenstände werden in Höhe der Anschaffungskosten (ohne Abzug des Zuschusses) aktiviert. Zusätzlich wird auf der Passivseite in Höhe des Zu-schusses ein Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird entsprechend dem Ab-schreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensge-genstands sukzessiv aufgelöst. Die Aktivierung des Vermögensgegenstandes (Zeit-punkt) stellt den Beginn für die Auflösung des Zuschusses dar (unabhängig vom Zah-lungseingang). (§ 62 Abs. 6 GemHVO).	erhaltene Investitionszuschüsse Bezuschusste Vermögensgegenstände werden in Höhe der Anschaffungskosten (ohne Abzug des Zuschusses) aktiviert. Zusätzlich wird auf der Passivseite in Höhe des erhaltenen Zuschusses ein Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermö-gensgegenstands sukzessiv aufgelöst. Die Aktivierung des Vermögensgegenstandes (Zeitpunkt) stellt den Beginn für die Auflösung des Zuschusses dar (unabhängig vom Zahlungseingang). Bei Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pau-schalwerten ermittelt werden. (§ 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO).

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 5.1.2 A. 5: Bewertung Aufbau/ Aufwuchs von selbstständigen Spielplätzen	5. Selbstständige Spielplätze (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.1.5.6) (Konto 0241*/0242*) Liegen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor bzw. können nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden, wurde im Rahmen der Bewertung ein aktueller Quadratmeter-Durchschnittswert (einschl. Einbauten/Aufbauten, Ausstattung etc.) in Höhe von 30,00 €/m² kalkuliert. Dieser wird entsprechend auf das Jahr der Anschaffung rückindiziert.	5. Selbstständige Spielplätze (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.1.5.6) (Konto 0241*/0242*) <u>Aufwuchs, Auf- und Einbauten(Konto 0242*):</u> Spielplätze mit Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt vor dem 01.01.2012 werden mit einem aktuellen Quadratmeter-Durchschnittswert (einschl. Einbauten/Aufbauten, Aufwuchs, etc.) in Höhe von 10,00 €/m² bewertet. Dieser wird entsprechend auf das Jahr der Anschaffung rückindiziert. Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre. Spielplätze mit Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt ab 01.01.2012 müssen mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet werden. Einbauten/Aufbauten (Konto 0242*) (langlebige, der Flächeninfrastruktur dienende Bauteile, z.B. Wege, Beleuchtung) Neue und hochwertige Aufbauten werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten gesondert mit aufgenommen. Alle weiteren Ein- und Aufbauten sind im Durchschnittswert des Aufwuchses enthalten. <u>Ausstattung (Spielgeräte) (Konto 072*):</u> Für die Ausstattung gelten die Bewertungsregelungen für bewegliches Vermögen (Inventurrichtlinie). Spielgeräte jünger als zehn Jahre (festgelegte Abschreibung für Ausstattung) werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgenommen. Abgeschriebene Spielgeräte werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € aufgenommen.

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 5.1.2 A. 5: Bewertung Aufbau/ Aufwuchs von selbstständigen Spiel- plätzen Berechnung Durchschnittswert	5. Selbstständige Spielplätze (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.1.5.6) Berechnung Quadratmeter-Durchschnittswert: AHK Teilerneuerung Spielplatz Glasofen: 22,36 €/m ² (doppelte Gewichtung) AHK Teilerneuerung Spielplatz Lindental: 15,72 €/m ² (doppelte Gewichtung) AHK Grunderneuerung Spielplatz Steinenberg: 45,94 €/m ² (dreifache Gewichtung) Gerundeter Durchschnittswert 30,00 Euro/m²	5. Selbstständige Spielplätze (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.1.5.6) Berechnung Quadratmeter-Durchschnittswert: Spielplatz Lindental: 15,05 €/m ² Spielplatz Glasofen: 11,29 €/m ² Spielplatz Necklinsberg: 5,37 € Gerundeter Durchschnittswert 10,00 Euro/m² Der Spielplatz am Ortsamt Steinenberg wird für die Durchschnitts-bewertung nicht berücksichtigt, da dieser komplett neu gemacht wurde und eine Aufteilung der Kosten (Trennung Spielgeräte - Aufwuchs bzw. Trennung Verrechnungskosten mit dem Bauhof) sehr schwierig ist und damit nicht mit den anderen Spielplätzen vergleichbar.

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 5.1.2 E.: Bewertung von Grund und Boden bei Infrastrukturvermögen (Konto 0131*)	E. Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.6) Grund und Boden (Konto 031*): Bei Straßengrundstücken und Friedhofsgrundstücken ist ein aktueller örtlicher Durchschnittswert anzusetzen. Unabhängig vom Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt ist der aktuelle höchste durchschnittliche landwirtschaftliche Bodenrichtwert zum Bewertungszeit-punkt (2,00 €/m²) anzusetzen. Das fiktive Anschaffungs- und Herstellungsdatum für die Erstbewertung wird auf den 01.01.1974 festgelegt.	E. Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.6) Grund und Boden (Konto 031*): Bei Straßengrundstücken und Friedhofsgrundstücken ist ein aktueller örtlicher Durchschnittswert anzusetzen. Unabhängig vom Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt ist bei Straßengrundstücken der aktuelle höchste durchschnittliche landwirtschaftliche Bodenrichtwert zum Bewertungszeit-punkt (2,00 €/m²) anzusetzen. Für Friedhofsgrundstücke wird ein örtlicher Durchschnittswert von 5,96 €/m² festgesetzt. <u>Ermittlung örtlicher Durchschnittswert:</u> 295.336,00 € (Summe aller bewerteten Grundstücke in der Anbu) / 49.246,54 m² (Gesamtfläche Friedhofsgrundstücke) = 5,96 € (örtlicher Durchschnittswert) Die entstandene Rundungsdifferenz wird beim größten Grundstück Friedhof Rudersberg (1300/0/1893/0/0) als Festwert verrechnet. Das fiktive Anschaffungs- und Herstellungsdatum für die Erstbewertung wird auf den 01.01.1974 festgelegt.
Kapitel 5.1.2 E. Bewertung Straßenkörper (Konto 035*)	E. Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.6) Straßenkörper Konto 035*: Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind bei der Bewertung von Straßen die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtli-cher Durchschnittswerte anzusetzen. (§ 62 Abs. 4, 2. Halbsatz GemHVO).	E. Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.6) Straßenkörper Konto 035*: Für Straßen mit Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt vor dem 01.01.2012 werden die örtlichen Durchschnittswerte, die aufgrund Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten ermittelt wurden, angesetzt. (§ 62 Abs. 4, S.2 GemHVO). Straßen die ab dem 01.01.2012 angeschafft bzw. hergestellt wurden sind mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewerten.

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 5.1.2 A. 5: Bewertung Aufbau/ Aufwuchs von selbstständigen Spielplätzen	Ausstattung (Spielgeräte) (Konto 072*): Für die Ausstattung gelten die Bewertungsregelungen für bewegliches Vermögen (Inventurrichtlinie). Spielgeräte jünger als zehn Jahre (fest-gelegte Abschreibung für Ausstattung) werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgenommen. Abgeschriebene Spielgeräte werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € aufgenommen.	Ausstattung (Spielgeräte) (Konto 072*): Für die Ausstattung gelten die Bewertungsregelungen für bewegliches Vermögen (Inventurrichtlinie). Spielgeräte jünger als zehn Jahre (festgelegte Abschreibung für Ausstattung) werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgenommen. Abgeschriebene Spielgeräte werden nicht in die Bilanz aufgenommen. (Bilanzierungsleitfaden S. 91)
Kapitel 5.1.3 Geleistete Investitions- zuschüsse	kein Hinweis auf geleistete Investitionszuschüsse	5.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszu-schüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüs-se in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Die Gemeinde Rudersberg verzichtet auf den Ansatz der bis zum 31.12.2017 geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz.

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 5.1.2 Vorräte	H. Vorräte (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.10) (Konto 08*) Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde Rudersberg dienen. Hierzu zählen Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfs-stoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl, Sprit). Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben. Die Vermögensge-genstände des Vorratsvermögens werden in der Inventur bewertet und aufgenommen. Auf die Inventurrichtlinie wird verwiesen.	H. Vorräte (Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.9.4) (Konto 08*) Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde Rudersberg dienen. Hierzu zählen Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfs-stoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl, Sprit). Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben. Die Vermögensge-genstände des Vorratsvermögens werden in der Inventur bewertet und aufgenommen. Auf die Inventurrichtlinie wird verwiesen. Es erfolgt eine aufwandsorientierte Buchung des Vorratsvermögens in der Ge-meinde Rudersberg, d.h. die Anschaffung wird direkt in den Aufwand gebucht. Eine Lagerbuchführung bzw. eine Bestandsbuchung auf dem jeweiligen Vorratskonto findet unterjährig nicht statt. Erst zum Jahresabschluss erfolgt der Abgleich des tatsächlichen Vorratsbestandes laut Inventur mit dem Buchbestand. Ist der Buchbestand größer als der tatsächliche Bestand, ist ein zusätzlicher Aufwand zu bu-chen. Ist der Buchbestand kleiner als der tatsächliche Bestand, hat dies eine Kor-rektur über das Aufwandskonto im Haben zur Folge. (Buchführungsleitfaden Kapitel 3.4.1)

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 5.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen,- beiträge und Sonstiges	5.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen, -beiträge und Sonstiges Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Des Weiteren fallen sämtliche Anschluss- und Erschließungsbeiträge unter diese Bilanzposition. Auch die Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich der Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sind hier aufgeführt bzw. enthalten. Bewertung (Bilanzierungsleitfaden 4.2) (Konto 21*): Grundsätzlich gilt, dass diese Zuweisungen/Zuwendungen/Beiträge/Sonstiges in ihrer tatsächlichen Höhe als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO). Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.	5.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -beiträge und Sonstiges Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Des Weiteren fallen sämtliche Anschluss- und Erschließungsbeiträge unter diese Bilanzposition. Auch die Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich der Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sind hier aufgeführt bzw. enthalten. Bewertung (Bilanzierungsleitfaden 4.2) (Konto 21*): Grundsätzlich gilt, dass diese Zuweisungen/Zuwendungen/Beiträge/Sonstiges in ihrer tatsächlichen Höhe als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO). Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen (Sonderposten Anlage im Bau) und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 5.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen,- beiträge und Sonstiges	Fortsetzung "neu"	In Rudersberg erfolgt die Darstellung der bezuschussten Vermögensgegenstände nach der Bruttomethode (Bilanzierungsleitfaden Kapitel 2.3.3.1). Auf der Passivseite wird in Höhe des Zuschusses in Sonderposten gebildet. Dieser Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungsatz des zugeordneten Vermögensgegenstands sukzessiv aufgelöst. Die Aktivierung des Vermögensgegenstandes (Zeitpunkt) stellt den Beginn für die Auflösung des Zuschusses dar (unabhängig vom Zahlungseingang). Bei Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden. (§ 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO).

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 5.2.2 Rückstellungen	kein Hinweis auf Rückstellungen	5.2.2 Rückstellungen Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit un-gewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Es wird zwischen Verbindlichkei-ten-und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitenrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab. Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll. Bewertung Bilanzierungsleitfaden Kapitel 4.3 Rückstellungen sind in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. (§91 Abs. 4 GemHVO) Die Gemeinde hat beim Erstellen der Eröffnungsbilanz vom Wahlrecht bei Rückstellungen in folgender Weise Gebrauch gemacht: Für die Auszahlung von Bestandteilen der leistungsorientierten Bezahlung („LOB“) für den Zeitraum von 2012 bis 2017 ist in der Eröffnungsbilanz einmalig eine Rückstellung in Höhe von 287.555 EUR gebildet worden. Dieser Betrag wurde in 2019 an die Beschäftigten ausbe-zahlt. Die zum 01.01.2018 gebildete Rückstellung wird in 2019 aufgelöst.

Kapitel	Stand 20.11.2015	Stand 11.01.2021
Kapitel 5.1.2 E	Für Grundstücke des EB Abwasser im BUK 3000 wird ein örtlicher Durchschnittswert in Höhe von 4,77 €/m² festgesetzt. Ermittlung örtlicher Durchschnittswert: 102.377,00 € Gesamtbetrag der bewerteten Grundstück in der Anbu KIRP / 21.453,67 €/ m² Gesamtfläche Friedhofsgrundstücke = 4,77 € örtlicher Durchschnittswert Die entstandene Rundungsdifferenz wird beim größten Grundstück Kläranlage (1303/0/1747/0/1) als Festwert verrechnet. <i>Dieser Hinweis war in der Fassung am 20.11.2015 noch nicht enthalten. Diese Vorgehensweise wurde zwischenzeitlich angedacht, dann aber doch wieder verworfen.</i>	Hinweis wurde gelöscht. Die bereits bewerteten Grundstücke im EB Abwasserbeseitigung wurden 1:1 aus KIRP übernommen. Grundstücke, die bisher nicht in der Anlagenbuchhaltung aufgenommen waren, werden im Kernhaushalt bewertet. Diese Grundstücke sollen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in den EB Abwasserbeseitigung in Absprache mit der KOBERA eingelegt werden.
Anlage 1 Spielplatzliste		Korrektur der Anzahl der Spielplätze. Im Rahmen der Bewertung wurde festgestellt, dass zwei Spielplätze nicht mehr vorhanden sind.